

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 13.07.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Modularisierung des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 13 Prüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGE

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen in Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Fertigkeiten vermitteln. Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlicher Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist. Das Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, es werden aber auch Veranstaltungen in Englisch angeboten.

§ 2

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen

Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anderweitig die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 4 und 6 HG nachgewiesen hat.

- (2) Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen und anrechenbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Module beziehen sich auf Fachinhalte und Schlüsselqualifikationen. Ein Modul ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credit Points) beschreibbar. Eine Übersicht der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Verzeichnis bekannt gegeben.
- (2) Module werden in der Regel ungeblockt, also während der Vorlesungszeit abgehalten. Sie können aber auch geblockt, d. h. innerhalb einer definierten Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit, durchgeführt werden. Einzelne geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb eines ansonsten ungeblockten Moduls sind zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden (siehe Anhang). Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird vom Prüfungsamt attestiert.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus (siehe Anhang). Mit Ausnahme des Moduls „Praktische Kompetenzen“ wird jedes Modul mit einer Note bewertet, die sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Summe der Fachnoten des Moduls errechnet. Die *Gesamtnote* errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Module mit Ausnahme der Note des Ergänzungsmoduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ und des Studium Integrale. Für die Festlegung der Noten (Fachnoten und Gesamtnote) gilt § 19.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium des Faches Psychologie werden sechs Basismodule („Allgemeine Psychologie (I)“, „Allgemeine Psychologie (II)“, „Biologische Psychologie“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differenzielle Psychologie“) studiert. Ferner müssen zwei Anwendungsmodule („Pädagogische Psychologie“ und „Organisationspsychologie“) sowie fünf Methodenmodule („Methodenlehre I“, „Methodenlehre II“, „Experimentalpsychologisches Praktikum“, „Diagnostische Grundlagen“ und „Angewandte Diagnostik“) belegt werden. Hinzu kommt das Modul „Studium Integrale“. Darüber hinaus müssen im Modul „Praktische Kompetenzen“ zwei sechswöchige Praktika sowie 30 Versuchspersonenstunden abgeleistet werden.
- (2) Im Rahmen eines Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Die Studierenden erhalten Einblicke in die Erkenntnisgegenstände der gewählten Fächer, deren erkenntnis-generierenden Methoden sowie ggf. in deren praktische Anwendung. Dabei sind z. B. folgende Bereiche wählbar:
- Psychopathologie
 - Kriminologie
 - Medienkulturwissenschaften
 - Erziehungswissenschaften
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Soziologie
 - Volkswirtschaftslehre

Auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Prüferin/des zuständigen Prüfers können auch andere Bereiche an der Universität zu Köln gewählt werden. Frage der Zulassung zu Modulen, Veranstaltungen und dazugehörigen Prüfungen werden von den nachgefragten Fächern und/oder Fakultäten geregelt.

- (3) Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Moduls ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung für die Veranstaltung ist die Anmeldung für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörende Prüfung verbunden. Näheres regelt § 8 Absatz 7.

- (4) Die beiden *berufsfeldorientierten Praktika* sollen einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und können studienbegleitend auch im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet der oder die Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis, die/der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.
- (5) Durch die Mitwirkung als *Versuchsperson* weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle als Untersuchungsteilnehmerinnen/ Teilnehmer gesammelt haben. Die Fachgruppe Psychologie bietet die hierfür notwendigen Möglichkeiten an. Die Versuchspersonenstunden werden von den verantwortlichen Personen entsprechend bescheinigt, nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit werden die Bescheinigungen vom Prüfungsamt auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Praktika, der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 17.
- (2) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang umfasst ohne die Bachelorarbeit, das „Studium Integrale“ und die Interdisziplinäre Vernetzung mindestens 64 SWS, wobei 131 **Credit Points** (CP) erworben werden. Mit der Bachelorarbeit werden 12 CP erworben. Die Gewichtung der Fachprüfungen im Modul erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3.
- (3) Im Ergänzungsbereich des Studiums werden 36 SWS studiert, wobei 37 CP erworben werden, die sich wie folgt zusammensetzen: Es werden zwei sechswöchige Praktika absolviert, die 30 SWS bzw. 16 CP entsprechen. Im Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden 8 CP erworben, im Modul „Studium Integrale“ 12 CP. Durch die Tätigkeit als Versuchsperson im Umfang von 30 Stunden wird 1 weiterer CP erworben. Die Ergebnisse des Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ nach § 5 Abs. 2 und „Studium Integrale“ gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden im Bachelorstudium mindestens 180 CP erworben.

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge sowie Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung wird zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert. Anmeldefrist und -ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und

Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die oder den von ihr beauftragten.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen anderen Studiengang als

Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen sind und keine Psychologie-Pflichtveranstaltungen gemäß Nr. 1 haben.

5. Gasthörer oder Gasthörerinnen an der Universität zu Köln.

- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Lehrenden angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um eine Studienverlängerung zu vermeiden, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen in den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Näheres regeln §§ 13 - 18. Die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 6 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Fachprüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen sind zu berücksichtigen (siehe §64, Abs. 2, Nr. 5 HG).
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Universität zu Köln Credit Points zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.
- (7) Durch die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls erfolgt auch die Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung, die mit dieser Lehrveranstaltung verbunden ist. Ein Rücktritt von der Anmeldung zu der entsprechenden Fachprüfung sollte vor dem 3. Sitzungstermin dieser Lehrveranstaltung erfolgen, so dass andere Studierende noch in die Lehrveranstaltungen auf frei werdende Plätze nachrücken können. Wird eine Prüfung nicht bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgemeldet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden.
- (8) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss immer unter Mitwirkung von zwei Prüfungsberechtigten durchgeführt werden. Die Fachprüfung ist nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Leistung mindestens mit ausreichend (4.0) bewerten. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist das gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern: Drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreter und Stellvertreterinnen endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die/den Ausschussvorsitzende(n) sowie ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ein Prüfungsamt zur Verfügung.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Ausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Ausschusssitzung. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Ausschuss erstattet. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Ausschuss vorbehalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Ausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, durch Aushang am Schwarzen Brett und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt. Rechtsverbindlich sind die Mitteilungen per Aushang.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und

legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten gegenüber der Fakultät offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere zur anstehenden Frage stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Aufsichtführenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüfende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, soll die Prüferin oder der Prüfer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Universität zu Köln regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten haben.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit. Sie sollen in Lehre und Prüfungen aktive Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Universität zu Köln sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Bei der Anrechnung werden die Credit Points der anrechnenden Hochschule zu Grunde gelegt. Module werden in der Regel als Ganzes anerkannt. Sofern Elemente nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, ist ausnahmsweise eine (teilweise) Anerkennung mit Auflagen möglich. Einschlägige und gleichwertige Lehrveranstaltungen und Leistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen werden auf Module der Universität zu Köln angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen Credit Points als Maßstab bei der Anrechnung dienen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Leistungen der Module angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, bei denen eine fachliche Zusammenarbeit mit Diplom-Psychologinnen/Diplompsychologen bzw. Kolleginnen und Kollegen mit einem Masterabschluss in Psychologie oder einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden kann, können auf die geforderten Praktika auf Antrag angerechnet werden. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (9) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 2 - 8 ist der Prüfungsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 12

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird ggf. festgesetzt.
- (3) Hochschulen müssen ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlich fundierter Praxis vermitteln. Dies geschieht in der Regel bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten. Gleichzeitig hat die Hochschule die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anzuhalten.

- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung oder Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Leistung oder Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung oder Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung oder Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Leistung oder Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (5) Auch eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung stört, kann von der Kursleiterin oder dem Kursleiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.
- (6) Unter anderem erfüllen folgende Sachverhalte (unten Nummern 1. bis 3.) den Tatbestand der Täuschung und führen zur Bewertung einer Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) sowie zum Ausschluss von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Leistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Klausur bekannt gegeben.
 2. Bei Hausarbeiten (inklusive Bachelorarbeit) oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze unbefugt verwertet werden (Plagiat; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten oder Arbeitspartien). In Hausarbeiten und in der Bachelorarbeit ist Folgendes zu erklären: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen

Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“

3. Das Anfertigen von Klausuren unter falschem Namen durch Dritte. In den Lehrveranstaltungen können daher von der Kursleiterin oder dem Kursleiter oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).

Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 13

Prüfungen

(1) Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten mit Ausarbeitungen zu erbringen (vgl. §§ 15, 16). Im Bachelorstudium sind 38 Fachprüfungen in 14 Modulen zu absolvieren. Für jede erfolgreich absolvierte Fachprüfung werden je nach Umfang der Prüfungsleistung 2-5 Credit Points vergeben (siehe Anlage).

(2) Die Meldung zu einer Fachprüfung wird mit dem dritten Sitzungstermin der Lehrveranstaltung wirksam, dem diese Prüfung zugeordnet ist, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer widerrufen hat. Eine

Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Bei Seminaren ist mit der Abmeldung von der Prüfung automatisch auch die Abmeldung von der Lehrveranstaltung verbunden.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens 120 CP erworben hat.

§ 14

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen absolviert. Bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen, die jeweils durch die Anmeldung zu der entsprechenden Lehrveranstaltung, die mit dieser Fachprüfung verbunden ist, erfolgt, sind die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Insbesondere werden für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Fachprüfung die Erfüllung folgender Zulassungsvoraussetzungen gefordert:

1. Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind.

2. Nachweis der bestandenen Fachprüfung(en) in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls, so weit die Teilnahme an der Lehrveranstaltung/Fachprüfung, für die die Anmeldung erfolgen soll, die erfolgreiche Teilnahme/Fachprüfung an inhaltlich vorgeordneten Lehrveranstaltungen/Fachprüfungen in diesem Modul voraussetzt (siehe Anhang).

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder

b) die Kandidatin oder der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem einschlägigen Fach den Bachelorgrad gemäß § 2 oder einen gleichwertigen und anrechenbaren Abschluss bereits erworben hat oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Bachelorprüfung anrechenbaren und einschlägigen Fachprüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren in Psychologie an einer anderen Hochschule befindet oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat, die Zweithörerin oder der Zweithörer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Universität zu Köln im jeweiligen Bachelorstudium nicht eingeschrieben oder beurlaubt ist.

Um sicherzustellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, müssen die Studierenden bei der Anmeldung zu ihrer ersten Fachprüfung eine Erklärung zu den Punkten 2 a) bis d) in schriftlicher Form abgeben. In diese Erklärung müssen sie sich auch verbindlich verpflichten, Änderungen ihres Status als Studierende (z. B. Urlaubsemester) dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Ausarbeitungen zu Referaten erbracht.
- (2) Die Dauer einer Fachprüfungsklausur beträgt 45 oder 90 Minuten. Hausarbeiten und Ausarbeitungen von Referaten müssen spätestens am letzten Tag des Semesters eingereicht werden.
- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren sind dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen

auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.

- (5) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln. Der Umfang und die Art von Hausarbeiten sind dem Anhang zu entnehmen.

- (6) Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Es erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. In der Ausarbeitung soll der Referatsvortrag verschriftlicht. Hierbei sollen die Kandidaten/innen zeigen, dass sie Aspekte der Probleme des jeweiligen Faches angemessen schriftlich darstellen können. Es soll sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, die sich auf die Inhalte des mündlichen Vortrages bezieht. Die Bewertung des Vortrags mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nach dem Referat mitgeteilt. Die Bewertung des Vortrags mit „bestanden“ ist die Voraussetzung für die Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung. Die Fachnote ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung.

- (7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen. Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen soll binnen sechs Wochen bekannt gegeben werden.

§16

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie

oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragen angemessen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in geeigneter Form vorzutragen.

- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 bewertet.
- (3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Dauer von mündlichen Prüfungsleistungen beträgt etwa 30 Minuten.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten; sie besteht aus einer kritischen Literaturlaufarbeitung zu einem speziellen Thema, das in einem Zeitraum von zwölf Wochen adäquat bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend abgelegt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Die Bachelorarbeit wird vorzugsweise auf der Grundlage einer absolvierten Lehrveranstaltung verfasst. Auf Antrag kann die Zulassung gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen, wenn mindestens 120 Credit Points erreicht worden sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer aus einem der Fachgebiete, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen

Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

- (4) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Das Thema kann einmal innerhalb vier Wochen nach Beginn der Themenstellung zurückgegeben werden.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Themenstellung an. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 60.000 Zeichen nicht unter- und 80.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnissen, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.
- (8) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

- (10) Die Bachelorarbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - enthält die Erklärung gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 2.
- (11) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Absatz 4 in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form abzugeben inklusive einer Erklärung, dass die elektronische Fassung mit den schriftlichen Originalen identisch ist. Wird die Bachelorarbeit (und gegebenenfalls die zugrunde liegenden empirischen Daten) nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängert werden, wenn hierfür objektiv belegbare Gründe, die die/der Studierende nicht zu verantworten hat, geltend gemacht werden können. Durch ärztliches Attest belegte Prüfungsunfähigkeit unterbricht die Bearbeitungszeit ebenfalls. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, bei Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer/eines vom Prüfungsausschuss bestellten Ärztin bzw. eines Arztes zu fordern.
- (13) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Absatz 3 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Bachelorarbeit zu.
- (14) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (15) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die gemittelte Note aus beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

Gutachterin bzw. Gutachter ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat.

Die Bachelorarbeit ist von einer zweiten Gutachterin/einem zweiten Gutachter zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei ganze Noten oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Hierdurch verlängert sich die Zeit der Begutachtung um weitere sechs Wochen. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen des Moduls bestanden oder mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Wird die Note eines Moduls, das in die *Gesamtnote* der Bachelorprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul

zugeordneten und mit mindestens ausreichend bewerteten Fachprüfungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Credit Points multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Credit Points aller eingehenden Leistungen dividiert. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Credit Points erworben wurden.
- (4) Die *Gesamtnote* setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Credit Points gewichteten Noten aller Module einschließlich der Bachelorarbeit mit Ausnahme des Moduls „Interdisziplinären Vernetzung“ nach § 5 Abs. 2 und des „Studium Integrale“ zusammen. Die Gewichtung erfolgt entsprechend Abs. 2.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 und die Fachnoten - mit Ausnahme höchstens einer Fachnote mit der Note 1,3 - mit 1,0 bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit

- (1) Für Fachprüfungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) abgeschlossen wurden,

sind je Prüfung zwei Wiederholungsprüfungen möglich. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an. Die erste Wiederholungsprüfung kann unter denselben Bedingungen durchgeführt werden wie die erste Prüfung, sofern die Meldung zeitnah zum ersten Prüfungstermin erfolgt. Wenn auch bei der ersten Wiederholungsprüfung keine ausreichende Leistung (4,0) erbracht worden ist, gelten die in Absatz 2 genannten Bedingungen.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung, die im Falle des Nicht-Bestehens zum endgültigen Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang führt, muss in mündlicher Form durchgeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG wird die Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Ferner gilt § 8 Abs. 8.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung mit demselben oder mit einem anderen Thema ist ausgeschlossen.

§ 21

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Das Zeugnis benennt die Prüfungsfächer, die Noten der einzelnen Module sowie die Namen der Prüfer/innen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die *Gesamtnote*. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelorarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Wird das Studium nicht mit einer Fachprüfung, sondern mit einer Lehrveranstaltung abgeschlossen, wird das Zeugnis mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis des abgeschlossenen Studiums erbracht hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache und einer Übersetzung ins Englische abgefasst.
- (3) Der Bescheid über ein nicht beständenes Modul oder die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Credit Points und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 22

Bachelorurkunde

Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote des Bachelorstudiums entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs ist Gesamtnote der Bachelorprüfung der Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Fachprüfung sowie der Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund

des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 06.06.2007

nach Stellungnahme des Senats vom 20.06.2007

und Beschluss des Rektors vom 28.06.2007

Köln, den 13.07.2007

Der Dekan der
Humanwissenschaftlichen
Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang: Module und Prüfungen im Bachelorstudium Psychologie

Modul	Modultitel	P/WP	Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	CP	Σ CP
BM I	Allgemeine Psychologie I	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
BM II	Allgemeine Psychologie II	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
BM III	Biologische Psychologie	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
BM IV	Sozialpsychologie	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
BM V	Entwicklungspsychologie	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
BM VI	Differenzielle Psychologie	P	Keine	1 Klausur (90min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	3/4/4	11
MM I	Methodenlehre I	P	Keine	1 Klausur (45min), 1 Klausur (90 min) Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Klausur (90 min) ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	2/3/4	9
MM II	Methodenlehre II	P	Methodenmodul I	1 Klausur (45min), 1 Klausur (90 min) Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Klausur (90 min) ist die regelmäßige Bearbeitung von Hausaufgaben in der Übung	3/3/4	10
MM III	Forschungskompetenz	P	Methodenmodule I und II	Abschlussbericht (15 Seiten)	6	6
MM IV	Diagnostik Grundlagen	P	Methodenmodule I und II Forschungskompetenz	1 Klausur (90 min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit	4/4	8
MM V	Angewandte Diagnostik	P	Diagnostik Grundlagen	2 Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	4/4	8
AM I	Pädagogische Psychologie	P	Entwicklungspsychologie	1 Klausur (90 min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	4/4/4	12
AM II	Organisationspsychologie	P	Sozialpsychologie	1 Klausur (90 min), 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1 Hausarbeit	4/4/4	12
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	30 Versuchspersonenstunden 2 Praktika a 6 Wochen	1/16	17
EM	Interdisziplinäre Vernetzung	P	Keine	2 Prüfungsleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Faches ¹	1/3/4	8
Σ						168

	Bachelorarbeit			Mindestens 120 Credit Points		12
SI	Studium Integrale	P	Keine	1 Klausur (45min) , Anfertigung eines wiss. Textes, computergestützte Bearbeitung von 3 Aufgaben	2/5/5	12
Σ						180

Abkürzungen:

BM = Basismodul

MM = Methodenmodul

AM = Anwendungsmodul

PK = Praktische Kompetenzen

EM = Ergänzungsmodul

SI = Studium Integrale

P = Pflichtmodul

CP = Credit-Points

Erläuterungen zum Modulschema:

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind neben den Prüfungsleistungen sämtliche in den Modulen zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aufgelistet, die dabei zu erwerbende Anzahl endnotenrelevanter CP ist in der Spalte „CP“ vermerkt. Die Leistung „Referat“ umfasst einen 30 minütigen Vortrag sowie maximal 10 Seiten schriftliche Ausarbeitung. Hausarbeiten sollten maximal 20 Seiten umfassen.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Die entsprechenden erfolgreich abzuschließenden Module sind in dieser Spalte vermerkt.

Modulnote:

Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Prüfungen des betreffenden Faches.

¹ Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gewählten Faches

Bachelorarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; sie wird mit 12 CP kreditiert.

Interdisziplinäre Vernetzung:

Hier sind 8 CP in den ausgewählten Modulen (siehe §5, Abs. 3) zu erbringen.

Studium Integrale:

Im Studium Integrale sind im gesamten Bachelorstudium insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür sind die vom Fach Psychologie spezielle angebotenen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten vorgesehen oder anderen Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln angerechnet werden.